

A.A.A.
Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung
vorm. Seilwolf AG von 1890
60327 Frankfurt am Main

Wertpapier-Kenn-Nr.: 722 800
ISIN: DE 0007228009

Wertpapier-Kenn-Nr.: AOH50F
ISIN: DE 000AOH50F9

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der am
17. August 2006, 10.00 Uhr, im Arabella Congress-Hotel
Lyoner Straße 44 - 48, 60528 Frankfurt am Main

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung eingeladen.

Tagesordnung

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2005 sowie des Lageberichtes, des Konzernlageberichtes und des Berichtes des Aufsichtsrates.**
2. **Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2005.**
Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, Entlastung zu erteilen.
3. **Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2005.**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.
4. **Beschlussfassung über ein genehmigtes Kapital.**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Das in Höhe eines Restbetrages von € 653.000,00 noch fortbestehende genehmigte Kapital nach der Änderung von § 4 Absatz 2 der Satzung durch Beschluss der Hauptversammlung vom 14. Juni 2004 und durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 01. Dezember 2005 wird aufgehoben und durch ein neues genehmigtes Kapital ersetzt, indem § 4 Absatz 2 der Satzung folgenden Wortlaut erhält:

„Der Vorstand ist von der Eintragung der Satzungsänderung in das Handelsregister an für höchstens fünf Jahre ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu € 17.653.000,00 zu erhöhen. Den Aktionären ist ein Bezugsrecht zu gewähren, ausgenommen in folgenden Fällen:

- a) für Spitzenbeträge;
- b) für bis zu insgesamt € 3.534.000,00 gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet;
- c) bei Ausgabe gegen Sacheinlagen, soweit den Aktionären, die nicht zur Zeichnung gegen Sacheinlagen zugelassen sind, ein Bezugsrecht gegen Bareinlagen zum gleichen Bezugskurs eingeräumt wird oder ihnen ein diesem Bezugsrecht wirtschaftlich entsprechendes Erwerbsrecht von neuen Aktien in anderer Weise sichergestellt wird.“

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung des genehmigten Kapitals und des Ablaufs der Ermächtigung zu ändern. Soweit seit dem 18. August 2006 bis zur Eintragung der Änderung von § 4 Absatz 2 der Satzung ein genehmigtes Kapital durchgeführt wird, vermindert sich die Ermächtigung entsprechend.

Bericht des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 203 i.V.m. 186 Abs. 4 AktG

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Ausnutzung der erteilten Ermächtigung durch runde Beträge unter Beibehaltung eines glatten Bezugsverhältnisses. Dies erleichtert die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre.

Weiter soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre in dem gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Rahmen auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht es, im Interesse des Unternehmens neue Aktien an den Kapitalmärkten im In- und Ausland gezielt zu platzieren, indem die Aktien unter kurzfristiger Ausnutzung einer günstigen Börsensituation zu einem marktnah festgesetzten und möglichst hohen Preis ausgegeben werden. Dadurch kann eine größtmögliche Stärkung des Eigenkapitals erreicht werden.

Dieser Ausschluss des Bezugsrechts ist nur zulässig, soweit der auf die einmalig oder in Teilbeträgen ausgegebenen neuen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital 10 % des zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt. Bei Nutzung dieser Möglichkeiten wird der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der schon börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der Festlegung des Preises nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreiten. Aus heutiger Sicht wird sich ein Abschlag gegenüber dem Börsenkurs auf höchstens 3 %, keinesfalls aber mehr als 5 % belaufen. Voraussetzung für den Abschlag ist ein Börsenkurs über dem geringsten Ausgabebetrag (§ 9 Abs. 1 AktG).

Die vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses bei Sachkapitalerhöhungen ist der Sache nach geboten und zulässig, da Sacheinlagen in der Regel nicht in gleicher Weise von jedem Aktionär erbracht werden können. Gleichwohl ist bei der vorgeschlagenen Ermächtigung der Ausschluss nur formeller Art, da den nicht zum Bezug gegen Sacheinlagen zugelassenen Aktionären ein Bezugsrecht gegen Geldeinlagen zu im Übrigen gleichen Ausgabebedingungen oder ein dem Bezugsrecht wirtschaftlich entsprechendes Erwerbsrecht von Aktien zu gewähren ist.

Die vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses bei Sachkapitalerhöhungen soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrates in geeigneten Einzelfällen Grundstücke oder Beteiligungen bei Unternehmen gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten rasch und erfolgreich auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Grundstücken oder Beteiligungen an Unternehmen reagieren zu können.

Nicht selten ergibt sich aus den Verhandlungen die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen. Um auch in solchen Fällen erwerben zu können, muss die Gesellschaft erforderlichenfalls die Möglichkeit haben, ihr Kapital unter Bezugsrechtsausschluss gegen Sacheinlagen zu erhöhen.

Der Ausgabebetrag für die Aktien wird dabei vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre festgelegt. Konkrete Erwerbsvorhaben, zu deren Durchführung die Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss durchgeführt werden soll, werden zurzeit nicht verhandelt.

5. **Beschlussfassung über eine Satzungsänderung für einen Aktiensplit.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen einen Aktiensplit in der Form vor, dass aus einer Aktie sechs Aktien werden. Die Zahl der Stückaktien erhöht sich demnach von 2.825.706 auf 16.954.236.



Die Satzung soll in § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 in folgenden Wortlaut geändert werden:

§ 4 Absatz 1:

„Das Grundkapital beträgt € 35.347.000,00 und ist in 16.954.236 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt.“

§ 5 Absatz 1:

„So lange die auf Nennbeträge ausgestellten Aktien nicht für kraftlos erklärt sind, gelten sie als Stückaktien weiter, indem jeweils DM 50,00 aufgedruckter Nennbetrag sechs Stückaktien ausdrückt und der Nennbetrag im Übrigen keine Bedeutung hat.“

6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen zur Anpassung an das Gesetz der Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechtes (UMAG).

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Änderung der Satzung in § 16 Absatz 2, in § 17 (vollständig) und in § 18 durch Anfügen eines Absatzes 2 in folgende Wortlaute zu beschließen:

§ 16 Absatz 2:

„Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem letzten Anmeldetag (§ 17 Absatz 1) einzuberufen.“

§ 17:

(1) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einladung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung (Anmeldetag) zugehen. Fällt das Fristende auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag, ist der vorhergehende Werktag für den Zugang maßgeblich.

(2) Für die Berechtigung nach Absatz 1 reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis über nicht in Girosammelverwahrung befindliche Aktien kann auch von der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut gegen Einreichung der Aktien ausgestellt werden. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den im Aktiengesetz hierfür vorgesehenen Zeitpunkt beziehen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.“

§ 18 Absatz 2:

„Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.“

7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien (§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG).

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 17. Februar 2008, außer zum Zwecke des Handels mit eigenen Aktien, einmal oder mehrmals Aktien in einem Umfang von bis zu zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Einheitskurs der Aktien der Gesellschaft an den fünf dem Erwerb vorausgehenden Börsentagen um nicht mehr als zehn vom Hundert über- oder unterschreiten. Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf der Angebotspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Einheitskurs der Aktien der Gesellschaft an den fünf der Veröffentlichung vorangehenden Börsentagen um nicht mehr als zehn vom Hundert über- oder unterschreiten.

Der Vorstand wird, ohne dass es eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf, ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien nicht nur über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre, sondern mit Zustimmung des Aufsichtsrates auch

- a) an Dritte, die ein Unternehmen oder eine Unternehmensbeteiligung an die Gesellschaft verkaufen, als Gegenleistung zu übertragen, sofern der Erwerb des Unternehmens oder der Unternehmensbeteiligung im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt; oder
- b) an Dritte zu übertragen, die eine Sacheinlage in die Gesellschaft erbringen; oder
- c) zu einem Preis zu veräußern, der den durchschnittlichen Einheitskurs der Aktien der Gesellschaft an den jeweils fünf der Veräußerung der Aktien vorhergehenden Börsentagen nicht wesentlich unterschreitet; die Ermächtigung in diesem lit. c) ist unter Einbeziehung der Ermächtigung gemäß Neufassung des § 4 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft aufgrund des Beschlusses unter Tagesordnungspunkt 4 auf insgesamt höchstens zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt.

Der Vorstand der Gesellschaft wird ferner ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die Rechte zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 AktG bleiben unberührt.

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß der vorstehenden Ermächtigung unter lit. a), b) oder c) verwandt werden.

Der Vorstand hat gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstandes, das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Veräußerung von eigenen Aktien der Gesellschaft auszuschließen, Bericht erstattet. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus und wird auf Verlangen jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Der Bericht wird auch in der Hauptversammlung ausliegen.

Bericht des Vorstandes über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Der Vorstand einer Gesellschaft kann ermächtigt werden, eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben, soweit die erworbenen eigenen Aktien einen Anteil in Höhe von zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen. Ferner kann der Vorstand zu einer Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien außerhalb der Börse an Nichtaktionäre und zu einer Einziehung der erworbenen eigenen Aktien ermächtigt werden.

Im Einklang mit der gesetzlichen Regelung wird vorgeschlagen, den Vorstand zu einem Rückkauf der Aktien der Gesellschaft in einem Umfang von bis zu zehn vom Hundert des Grundkapitals zu ermächtigen. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, den Vorstand zu ermächtigen, die erworbenen Aktien a) an den Verkäufer eines Unternehmens oder einer Unternehmensbeteiligung als Gegenleistung zu übertragen, wenn der Erwerb im Hinblick auf den Unternehmenswert im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt, oder b) an einen Dritten zu übertragen, der eine Sacheinlage in die Gesellschaft erbringt, oder c) zu einem Preis zu veräußern, der den durchschnittlichen Einheitskurs der Aktien an den jeweils fünf der Veräußerung der Aktien vorhergehenden Börsentagen nicht wesentlich unterschreitet, wobei diese Ermächtigung unter Einbeziehung der Ermächtigung gemäß § 4 Ziffer 2 Abs. 2 lit. b) der Satzung der Gesellschaft in der Fassung gemäß Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 4 auf insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt ist.

Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird die Gesellschaft für einen Zeitraum bis zum 17. Februar 2008 in die Lage versetzt, das Instrument des Rückkaufs eigener Aktien zum Vorteil der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu nutzen. So kann die Gesellschaft eigene Aktien insbesondere verwenden,

- a) um ihre Eigenkapitalfinanzierung zu reduzieren und damit ihre Kapitalstruktur zu optimieren; oder



- b) um bei dem Erwerb eines Unternehmens oder einer Unternehmensbeteiligung flexibel und kostengünstig agieren zu können, indem sie beispielsweise dem Verkäufer eines Unternehmens bzw. einer Unternehmensbeteiligung in bestimmten Fällen eigene Aktien als Gegenleistung anbietet.

Die Vermögens- wie auch Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden bei der Veräußerung eigener Aktien an Dritte unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf der Grundlage der Regelung des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG angemessen gewahrt. Die Ermächtigung beschränkt sich auf insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals.

Die vorgeschlagene Ermächtigung des Vorstandes sieht ferner vor, dass dieser mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Form als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre vornehmen kann, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenpreis im Sinne dieser Regelung gilt dabei der Mittelwert der Einheitskurse für die Aktie während der letzten fünf Börsentage vor Veräußerung der Aktien. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor Veräußerung der eigenen Aktien.

8. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Gewinnabführungsvertrag zwischen der A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwulf AG von 1890 mit der Grundstücksverwaltung Chemnitz Annaberger Straße 231 GmbH.

Zwischen der A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwulf AG von 1890 und der Grundstücksverwaltung Chemnitz Annaberger Straße 231 GmbH, an der die A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwulf AG von 1890 mit 80 % beteiligt ist, wurde am 21. Juni 2006 ein Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen.

Der vorgenannte Vertrag hat folgenden Wortlaut:

§ 1 Gewinnabführung

1. Die Grundstücksverwaltung Chemnitz Annaberger Straße 231 GmbH verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn an die A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwulf AG von 1890 abzuführen.
Abzuführen ist - vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss. Verlustabzug aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrages ist nicht zulässig.
2. Die Grundstücksverwaltung Chemnitz Annaberger Straße 231 GmbH kann mit Zustimmung der A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwulf AG von 1890 Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB) sowie Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen (nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen der A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwulf AG von 1890 aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 2 Verlustübernahme

A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwulf AG von 1890 ist entsprechend den Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, so weit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen (anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB) und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen (nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 3 Sicherung des ausstehenden Gesellschafters

Als Ausgleichszahlung erhält die GfM Gesellschaft für Minderheitsbeteiligungen mbH eine jährliche Summe von mindestens 1.000,00 €. Sollte das Ergebnis der Gesellschaft 10.000,00 € übersteigen, erhält die GfM Gesellschaft für Minderheitsbeteiligungen mbH von dem übersteigenden Betrag gemäß Ihrer Beteiligung derzeit 20 %.

§ 4 Wirksamwerden und Vertragsdauer

1. Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwulf AG von 1890 und der Gesellschafterversammlung der Grundstücksverwaltung Chemnitz Annaberger Straße 231 GmbH. Er soll wirksam werden mit der Eintragung in das Handelsregister im Jahr 2006 und gilt für die Zeit ab dem 01. Januar 2006.
2. Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2011 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden.
Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Kalenderjahr.
3. Wenn der Vertrag endet, hat die A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwulf AG von 1890 den Gläubigern der Grundstücksverwaltung Chemnitz Annaberger Straße 231 GmbH entsprechend § 303 Aktiengesetz Sicherheit zu leisten.

Der vorgenannte Vertrag, der gemeinsame Bericht des Vorstandes der A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwulf AG von 1890 und der Geschäftsführung der Grundstücksverwaltung Chemnitz Annaberger Straße 231 GmbH und die Jahresabschlüsse für die letzten drei Geschäftsjahre bzw. seit Gründung liegen in vollem Wortlaut in den Geschäftsräumen der Gesellschaft von der Einberufung der Hauptversammlung an zur Einsicht der Aktionäre aus. Auf Wunsch wird jedem Aktionär eine Abschrift dieser Unterlagen kostenfrei übersandt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem vorstehend genannten Gewinnabführungsvertrag zuzustimmen.

9. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Gewinnabführungsvertrag zwischen der A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwulf AG von 1890 mit der Grundstücksverwaltung Chemnitz Jagdschänkenstraße 17 GmbH.

Zwischen der A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwulf AG von 1890 und der Grundstücksverwaltung Chemnitz Jagdschänkenstraße 17 GmbH, an der die A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwulf AG von 1890 mit 80 % beteiligt ist, wurde am 21. Juni 2006 ein Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen.

Der vorgenannte Vertrag hat folgenden Wortlaut:

§ 1 Gewinnabführung

1. Die Grundstücksverwaltung Chemnitz Jagdschänkenstraße 17 GmbH verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn an die A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwulf AG von 1890 abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss. Verlustabzug aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrages ist nicht zulässig.
2. Die Grundstücksverwaltung Chemnitz Jagdschänkenstraße 17 GmbH kann mit Zustimmung der A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwulf AG von 1890 Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB) sowie Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen (nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen der A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwulf AG von 1890 aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 2 Verlustübernahme

A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwollf AG von 1890 ist entsprechend den Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, so weit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen (anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB) und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen (nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 3 Sicherung des ausstehenden Gesellschafters

Als Ausgleichszahlung erhält die GfM Gesellschaft für Minderheitsbeteiligungen mbH eine jährliche Summe von mindestens 1.000,00 €. Sollte das Ergebnis der Gesellschaft 10.000,00 € übersteigen, erhält die GfM Gesellschaft für Minderheitsbeteiligungen mbH von dem übersteigenden Betrag gemäß Ihrer Beteiligung derzeit 20 %.

§ 4 Wirksamwerden und Vertragsdauer

1. Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwollf AG von 1890 und der Gesellschafterversammlung der Grundstücksverwaltung Chemnitz Jagdschänkenstraße 17 GmbH. Er soll wirksam werden mit der Eintragung in das Handelsregister im Jahr 2006 und gilt für die Zeit ab dem 01. Januar 2006.
2. Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2011 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Kalenderjahr.
3. Wenn der Vertrag endet, hat die A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwollf AG von 1890 den Gläubigern der Grundstücksverwaltung Chemnitz Jagdschänkenstraße 17 GmbH entsprechend § 303 Aktiengesetz Sicherheit zu leisten.

Der vorgenannte Vertrag, der gemeinsame Bericht des Vorstandes der A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung vorm. Seilwollf AG von 1890 und der Geschäftsführung der Grundstücksverwaltung Chemnitz Jagdschänkenstraße 17 GmbH und die Jahresabschlüsse für die letzten drei Geschäftsjahre bzw. seit Gründung liegen in vollem Wortlaut in den Geschäftsräumen der Gesellschaft von der Einberufung der Hauptversammlung an zur Einsicht der Aktionäre aus. Auf Wunsch wird jedem Aktionär eine Abschrift dieser Unterlagen kostenfrei übersandt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem vorstehend genannten Gewinnabführungsvertrag zuzustimmen.

10. Beschlussfassung über die Anpassung des § 13 Abs. 1 der Satzung an die geänderten Verhältnisse.

Aufgrund der zusätzlichen Aufgaben des Aufsichtsrates nach den Vorschriften des KontraG sowie des International Financial Reporting Standards (IFRS) schlagen Aufsichtsrat und Vorstand vor, § 13 Abs. 1 der Satzung wie folgt zu ändern:

„Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine feste Vergütung von € 6.000,00 und außerdem für jedes Prozent, um das die von der Gesellschaft an die Aktionäre ausgeschüttete Dividende 4 % des Grundkapitals übersteigt, eine Vergütung von € 1.000,00. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das 1 1/2fache dieser Vergütung. Außerdem erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates den Ersatz ihrer Auslagen und der auf die Gesamtvergütung entfallenden Umsatzsteuer.“

11. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Eschborn, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2006 zu bestellen.

Teilnahmebedingungen:

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jeder Aktionär berechtigt.

Seit dem 1. November 2005 haben sich aufgrund des Inkrafttretens des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und zur Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) die gesetzlichen Vorschriften für die Anmeldung zur Hauptversammlung und den Nachweis der Teilnahmeberechtigung geändert. Die Satzung soll auf der Hauptversammlung am 17. August 2006 an die geänderte Rechtslage angepasst werden. Für die Hauptversammlung am 17. August bestehen für die Aktionäre aufgrund von gesetzlichen Übergangsvorschriften zwei Möglichkeiten zum Nachweis der Teilnahmeberechtigung:

1. Hinterlegung

Zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bis spätestens zum Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, also zum Beginn des 27. Juli 2006 bei der Gesellschaft, bei einem deutschen Notar, bei einer deutschen Wertpapiersammelbank oder bei Hauck & Aufhäuser KGaA, Kaiserstraße 24, 60311 Frankfurt am Main, während der üblichen Geschäftsstunden hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen sowie - falls die Aktien nicht bei der Gesellschaft hinterlegt sind - sich zur Ausübung des Stimmrechts in der Weise anmelden, dass der Hinterlegungsschein spätestens am 14. August 2006 bei der Gesellschaft eingereicht wird.

Die Hinterlegung ist auch in der Weise zulässig, dass die Aktien mit Zustimmung der Hinterlegungsstelle für sie bei einem anderen Kreditinstitut verwahrt und bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt werden.

2. Nachweis des Anteilsbesitzes

Zur Ausübung des Stimmrechts sind auch diejenigen Aktionäre berechtigt, die einen von ihrem depotführenden Institut in Textform (§ 126b BGB) erstellten besonderen Nachweis ihres Anteilsbesitzes, der sich auf den Beginn des 21. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung, also auf den Beginn des 27. Juli 2006 (00.00 Uhr) bezieht, der Gesellschaft unter der folgenden Adresse übermitteln:

A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung
vorm. Seilwollf AG von 1890
c/o Hauck & Aufhäuser KGaA
Kaiserstraße 24
60311 Frankfurt am Main

Der besondere Nachweis des Anteilsbesitzes muss der Gesellschaft unter dieser Adresse spätestens bis 14. August 2006 zugehen. Das Kreditinstitut Hauck & Aufhäuser KGaA fungiert unter den genannten Kontaktdaten als Empfangsvertreter der Gesellschaft.

Auf die Möglichkeiten der Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, im Juni 2006

A.A.A. Aktiengesellschaft Allgemeine Anlageverwaltung
Postfach 11 01 02 • 60036 Frankfurt am Main
Gutleutstraße 175 • 60327 Frankfurt am Main
Internet: <http://www.aaa-ffm.de>

Telefon: 069 / 240008-11
Telefax: 069 / 240008-29

Der Vorstand

